

Satzung des Vereins Kinderhaus Petershausen e.V.

• Name

- Der Verein führt den Namen Kinderhaus Petershausen e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Petershausen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

• Zweck, Aufgaben und Ziele

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Mittagsbetreuung sowie Betreuung in einer Hortgruppe an der Grundschule Petershausen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Petershausen werden nach Beendigung des Vormittagsunterrichtes betreut.

Dabei sind unsere Schwerpunkte:

- die Bedürfnislage der Kinder nach Schulschluss in körperlicher und psychischer Hinsicht zu berücksichtigen.
- die Kinder individuell in offenen Spiel- bzw. Lernsituationen zu fördern.

- Zur Verwirklichung der vorgenannten Punkte organisiert und betreibt der Verein die Mittagsbetreuung und Hortgruppe.

• Der Verein

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Petershausen verwirklicht.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, dass Kosten, die für den Vereinszweck aufgewendet werden, dem Träger dieser Kosten erstattet werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Schule öfter naturnah erleben e.V. (Sonne e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

• Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

• Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung wird beschlossen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

• Mitgliedsbeiträge

- Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Angestellte sind automatisch Mitglied des Vereins, sind aber vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Mitgliedsbeiträge sind mittels „Einzugsermächtigung“ zum 2.1. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- Mitgliedsbeiträge werden sofort bei Eintritt in den Verein fällig.

• Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

• Vorstand

- Der Vereinsvorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Vorstandssprecher), dem Schriftführer als Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassier.
- Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Angestellter des Vereins sein.
- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Kassier sind einzeln vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

• **Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Der Vorstand ist für die Beschaffung von Geldmitteln zuständig.
- Öffentlichkeitsarbeit.

• **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

• **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden können. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

• **Mitgliederversammlung**

- In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied bzw. jede juristische Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist jedoch für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - Satzungsänderungen.
 - Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.
 - Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Ziffer 4 dieser Satzung.
- Protokolle der Mitgliederversammlung sind innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern zuzusenden.

• **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

• **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter und ein stellvertretender Wahlleiter bestimmt.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

• **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

• **Kassenführung**

Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

• **Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungssitzung vom 30. Juli 2004 errichtet und am 4. April 2006, am 27. Oktober 2010 sowie am 20. Juli 2015 geändert.